



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und
Tourismus
Abt. V/I (Energie Rechtsangelegenheiten)
Stubenring 1
1010 Wien

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 664 126 0964
E. Grassl@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Per E-Mail an: post.v1-25a@bmwet.gv.at

Wien, 01. April 2026

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend die Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, Geschäftszahl: 2026-0.191.013

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Übermittlung des Entwurfs betreffend die Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nachfolgend dürfen wir zwei für uns wesentliche Punkte samt entsprechenden Textvorschlägen übermitteln:

- Im Zuge der Änderung des GWG sollte eindeutig geregelt werden, dass **Rohbiogasleitungen innerhalb des GWG** (und nicht nach Rohrleitungsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz etc.) **zu genehmigen** sind. Dies würde zu einer deutlichen Vereinfachung von Genehmigungsverfahren von Projekten zur gemeinsamen Aufreinigung von Biogas zu Biomethan in einer zentralen Aufbereitungsanlage führen, die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte verbessern und damit einen höheren Biomethananteil im Gasnetz unterstützen.

Für Rohbiogasleitungen ist – da diese eben kein Biomethan, sondern lediglich Biogas (mit einem deutlich höheren CO₂-Anteil als Biomethan/Erdgas) transportieren – eine Ausnahme von den Regelungen zur Gasbeschaffenheit nach ÖVGW (G B210) vorzusehen. Alternativ müsste eine Überarbeitung der ÖVGW-Regelungen erfolgen (insbesondere Aufnahme von Gasgemischen in Rohbiogasleitungen mit einem Mindestmethangehalt von 50% und einem maximalen CO₂-Gehalt von 50%).

Eine entsprechende Definition von Rohbiogasleitungen wäre uE ebenfalls vorzunehmen.

Textvorschläge:

6a. § 7 Abs. 1 Z 15 lautet:

„15. „Erdgasleitungsanlage“ eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage (Z 77)

handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen, Gasdruckregeleinrichtungen **und Rohbiogasleitungsanlagen;**“

6b. § 7 Abs. 1 Z 54a(neu) lautet:

„54a. „Rohbiogasleitungsanlage“ eine Anlage, die zum Zwecke des Transportes von Biogas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern der Betrieb der Anlage Teil eines Biomethan-Gewinnungsverfahrens mit dem Ziel der Einspeisung in das öffentliche Gasnetz ist. Für das in Rohbiogasleitungsanlagen eingespeiste sowie transportierte Rohbiogas gelten die die technischen Regeln des ÖVGW zur Gasbeschaffenheit nicht.“

- Aus unserer Sicht gibt es im GWG zudem einen dringenden **Konkretisierungsbedarf in § 75 Abs. 3 und 4**, da es bei der aktuellen Formulierung zu unterschiedlichen Auslegungen kommen könnte.

Textvorschläge:

6c. § 75 Abs. 3 lautet:

„(3) Beim Netzanschluss von bestehenden Biogasanlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas entsprechend den Anforderungen der anwendbaren Regeln der Technik gemäß § 7 Abs. 1 Z 53 GWG 2011 sind [...] die Kosten für folgende Komponenten vom Netzbetreiber zu tragen:

1. der Netzzutritt für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen,
 2. die Mengenummessung,
 3. die Qualitätsprüfung,
 4. eine allfällige Odorierung,
 5. für die kontinuierliche Einspeisung notwendige Verdichterstationen oder Leitungen.
- Diese Kosten sind bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte gemäß den Bestimmungen des 5. Teils dieses Bundesgesetzes anzuerkennen. [...] **Die über 60 lfm/m³CH₄-eq/h hinausgehenden Netzanschlusslängen sowie die ab einer Netzanschlusslänge von über 10 km anfallenden Kosten für den 10 km übersteigenden zusätzlichen Leitungsbau sind vom Einspeiser zu entrichten. Die 10 km-Grenze gilt nicht für Gruppen mehrerer Anlagen, die um einen gemeinsamen Anschlussverbund ansuchen. Für eine Gruppe mehrerer Anlagen, die um einen gemeinsamen Anschlussverbund ansuchen, kann ein gemeinsamer Anschlussquotient gelten.**

6d. § 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Beim Netzanschluss von neu zu errichtenden Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas entsprechend den Anforderungen der anwendbaren Regeln der Technik gemäß § 7 Abs. 1 Z 53 GWG 2011 sind [...] die Kosten für folgende Komponenten vom Netzbetreiber zu tragen:

1. der Netzzutritt für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen,
2. die Mengenummessung,
3. die Qualitätsprüfung,
4. eine allfällige Odorierung,

5. für die kontinuierliche Einspeisung notwendige Verdichterstationen oder Leitungen. Diese Kosten sind bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte gemäß den Bestimmungen des 5. Teils dieses Bundesgesetzes anzuerkennen. [...] **Die über 60 lfm/m³CH₄-eq/h hinausgehenden Netzanschlusslängen sowie die ab einer Netzanschlusslänge von über 3 km anfallenden Kosten für den 3 km übersteigenden zusätzlichen Leitungsbau sind vom Einspeiser zu entrichten. Die 3 km-Grenze gilt nicht für Gruppen mehrerer Anlagen, die um einen gemeinsamen Anschlussverbund ansuchen. Für eine Gruppe mehrerer Anlagen, die um einen gemeinsamen Anschlussverbund ansuchen, kann ein gemeinsamer Anschlussquotient gelten.**

Mit freundlichen Grüßen
Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich



Hannes Hauptmann



Alfons Humer